75. Deutscher Juristentag
Erfurt 2026

Beschlüsse
Juristische Ausbildung

Juristische Ausbildung der Zukunft – Welche Reformen empfehlen sich?

Fassung vom 18. September 2026

Juristische Ausbildung

Juristische Ausbildung der Zukunft – Welche Reformen empfehlen sich?

Beschlüsse

A. Ausbildungsreform: Notwendigkeit, Leitbild, Grundlagen

1. Die juristische Ausbildung sollte grundlegend und zeitnah reformiert werden; der Reformprozess sollte wissenschaftlich fundiert und auf hohem fachlichem Niveau geführt werden. **angenommen 82:7:4**

2. Die Reform sollte auch die Attraktivität des Studiums steigern, um dem drohenden Personalmangel in den volljuristischen Berufen und rückläufigen Studierendenzahlen zu begegnen. **angenommen 86:5:3**

3. Die juristische Ausbildung sollte Studierende dazu befähigen, sich als kritische Juristinnen und Juristen für einen demokratischen und resilienten Rechts- und Verfassungsstaat einzusetzen. **angenommen 93:0:2**

4. Die Reform sollte auf einem modernen Leitbild für Juristinnen und Juristen aufbauen, das Künstliche Intelligenz und Digitalisierung, die Pluralität der Ausbildungswege und Wertbindungskompetenzen angemessen berücksichtigt, und an den Rechtssuchenden orientiert ist. **angenommen 88:1:5**

5. Die Ausbildung sollte angesichts des technologischen Wandels und der steigenden Relevanz Künstlicher Intelligenz kritische Urteilsfähigkeit im Umgang mit Digitalisierung und KI vermitteln; die Gesetzgeber sollten entsprechende Zielformulierungen in das DRiG und die Ausbildungsgesetze der Länder aufnehmen. **angenommen 92:1:3**

5a. Das Leitbild für Juristinnen und Juristen hat neben der Befähigung zur Rechtsanwendung auch die Befähigung zur sachgerechten Tatsachenfeststellung angemessen zu berücksichtigen. **angenommen 80:5:12**

6. Die Staatsprüfungen sollten als Zugangsvoraussetzung zu den regulierten juristischen Berufen beibehalten werden. **angenommen 88:2:6**

7. In einem strukturierten, interdisziplinär gestützten Prozess sollte geprüft werden, ob die Prüfungshoheit für den bisher staatlichen Teil der Ersten Prüfung ganz oder teilweise an die Hochschulen übertragen werden soll. **abgelehnt 38:50:8**

B. Kompetenzziele, Curriculum und Ausbildungsinhalte

8. Die Ausbildung sollte kompetenzorientiert strukturiert werden: Aus definierten Ausbildungszielen sollten Kompetenzen und Gegenstände und daraus messbare Prüfungsanforderungen abgeleitet werden. **angenommen 83:2:6**

8a. § 5a Abs. 2 DRiG ist um folgenden neuen Satz 1 zu ergänzen: „*Ziel des Studiums ist die Vermittlung der Befähigung, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden.*“ **angenommen 47:25:25**

9. Die Stoffkataloge und der Prüfungsstoff sollten erheblich, auf das Minimum, reduziert werden. **angenommen 66: 17:13**

9a. Es sollte geprüft werden, inwiefern einzelne Rechtsgebiete und Inhalte studienbegleitend geprüft und inhaltlich aus den staatlichen Prüfungen ausgenommen werden können. **angenommen 80:12:4**

9b. § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG sollte konsequent implementiert werden.
angenommen 94:0:1

10. Die Studieninhalte sollten stärker auf praktische und methodische Kompetenzen – Rechtsanwendung, juristische Argumentation, kritisch-reflexive Kompetenz, Verantwortungsbewusstsein und Resilienz – ausgerichtet werden, unter anderem durch regelmäßige Falllösungen mit professionellem Feedback. **angenommen 88:0:8**

10a. Die Gewichtung von Grundlagenfächern, dogmatischen Fächern, Schlüsselqualifikationen und weiteren Inhalten muss in Abhängigkeit von dem zu entwickelnden Leitbild neu bestimmt werden
angenommen 63:15:18

11. Das Curriculum sollte neu gewichtet werden: Pflichtfächer sollten die Hälfte, Schwerpunktbereiche und Schlüsselqualifikationen je ein Viertel belegen.
abgelehnt 12:62:21

11a. Im Rahmen der Schlüsselqualifikation soll den Studierenden nach Wahl eine weitere fachliche Vertiefung, eine überfachliche Qualifikation oder ein Praxissemester ermöglicht werden. **abgelehnt 15:48:32**

12. Verpflichtende Schlüsselqualifikationen könnten unter anderem sein:
angenommen 63:15:17)

a) Vertragsgestaltung
b) Verhandlungsmanagement
c) Rhetorik
d) Betriebswirtschaft
e) Bilanzierung
f) Unternehmensbesteuerung
g) KI-Kompetenzen
h) Diversitätskompetenz

13. Das Studium sollte ein benotetes, curricular eingebundenes Praxissemester (sechs Monate) in Justiz, Verwaltung oder Wirtschaft umfassen. **abgelehnt 8:81:6**

Falls Nr. 13 (Praxissemester) angenommen:

a) Die Schwerpunktbereiche sollten mit dem Praxissemester verzahnt werden können, um eine berufsfeldorientierte Ausbildung zu ermöglichen. **entfällt**

14. Die Schwerpunktbereiche sollten bundesweit vereinheitlicht werden. **abgelehnt 7:84:5**

15. Das Studium sollte – auch bei Festhalten an der staatlichen Ersten Prüfung – nach europäischen Standards modularisiert und mit Workload-Beschreibungen versehen werden sowie den für andere Studiengänge üblichen Qualitätssicherungsmechanismen (Akkreditierung) unterworfen werden. **abgelehnt 38:40:17**

16. Das Recht der Digitalisierung sollte als integraler Bestandteil der Kerngebiete des Bürgerlichen, Straf-, Öffentlichen und Verfahrensrechts in die Pflichtfächer aufgenommen werden. **angenommen 38:35:23**

16a. Juristische Methodenlehre sollte im Studium verpflichtend als eigene Veranstaltung gelehrt werden. **angenommen 75:4:18**

17. Das Unterrichtsfach „Juristische Methodenlehre“ sollte um Methoden der Kautelarjurisprudenz erweitert werden. **angenommen 40:27:30**

18. Interdisziplinäre Kompetenzen und internationale Perspektiven sollten stärker in die Ausbildung integriert werden. **angenommen 83:6:8**

19. Das Referendariat sollte drei dreimonatige Pflichtstationen (Auswahl aus Zivilgericht, Strafjustiz, Verwaltung, Anwaltschaft) und 15 Monate Wahlstationen umfassen. **abgelehnt 10:74:15**

Falls Nr. 19 angenommen:

a) Mindestens drei Monate der Wahlzeit sollten in Zukunftsfeldern (Legal Tech/KI, Compliance, Legal Project Management oder Legal Design) absolviert werden. **entfällt**

b) Für die verbleibenden zwölf Wahlmonate sollte eine Mindestdauer von sechs Monaten pro Station gelten. **entfällt**

c) Arbeitsgemeinschaften in den Wahlstationen sollten standardisiert die Module Legal Operations, Legal Project Management, Datenkompetenz und Legal-Tech-Regulierung abdecken. **entfällt**

20. Die praktische Ausbildung sollte praxisnah gestaltet werden; Referendarinnen und Referendare sollten beispielsweise Zugang zu den Fachverfahren der jeweiligen Ausbildungsstellen erhalten. **angenommen 88:0:10**

21. Die Ausbildungsqualität im Referendariat sollte durch ein Ausbildungscurriculum, verpflichtende Stationsevaluation und Fortbildungen für Prüfende gesichert werden. **angenommen 96:1:4**

22. Für die praktische Ausbildung und die Vorbereitung auf die Zweite Staatsprüfung sollten bundesweit einheitliche Unterrichtsmaterialien entwickelt werden. **angenommen 54:25:21**

C. Lehre, Lernkultur, Chancengerechtigkeit und Didaktik

23. Das Studium sollte mehr praxisorientierte, präsenzbasierte Lern- und Prüfungsformate umfassen – Moot Courts, Rechtsberatungsprojekte, Praktika. **angenommen 70:8:18**

23a. An die Stelle traditioneller Veranstaltungsformate mit Großvorlesungen sollten verstärkt interaktive Formate und „blended learning" treten, die kritische Reflexionsfähigkeit und kommunikative Fähigkeiten befördern. **angenommen 78:7:10**

24. Die Lehr- und Prüfungsformen sollten an die neuen technologischen Bedingungen und die künftig gefragten Kompetenzen angepasst werden; insbesondere sollten Formate angeboten werden, die die kritische Reflexionsfähigkeit der Studierenden fördern. **angenommen 88:3:3**

25. Die Lehr- und Prüfungsformen sollten an das Ziel der Wertschätzung gesellschaftlicher Vielfalt angepasst werden. **angenommen 70:3:20**

26. Die juristischen Fakultäten sollten koordinierte, hochwertige universitäre Repetitorien mit abgestimmten Inhalten und vollständigen Lernmaterialien anbieten und diese Materialien hochschulübergreifend teilen, um eine leistungsbasierte und gleichheitsgerechte Ausbildung unabhängig vom Besuch kommerzieller Repetitorien zu ermöglichen. **angenommen 87:2:8**

27. Die Hochschulen sollten Studieninteressierten ein qualifiziertes, zentrales und universitär verantwortetes Informationsangebot als Grundlage einer echten Studienwahl bereitstellen. **angenommen 83:0:10**

28. Die Studieneingangsphase sollte didaktisch strukturiert gestaltet werden – mit Angeboten zu Lernstrategien und zum Zugang zum Studiengegenstand. **angenommen 90:1:3**

29. Die juristischen Fakultäten und der Juristenfakultätentag sollten die Entwicklung einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik als Kernaufgabe begreifen und gemeinsame Standards sowie Leitlinien für Lehrqualität und didaktische Qualifizierung entwickeln und etablieren. **angenommen 87:2:7**

30. Pflichtfortbildungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, AG-Leitende und Korrekturkräfte sollten als zentraler Hebel für eine bessere Ausbildungskultur eingeführt werden. **angenommen 75:9:12**

31. Didaktische Qualifikation sollte als Voraussetzung in Habilitationsordnungen verankert und bei der Evaluation von Juniorprofessuren berücksichtigt werden. **angenommen 90:1:4**

32. Die Länder sollten gesetzlich vorschreiben, dass didaktische Kompetenzen in Berufungsverfahren angemessen berücksichtigt werden; die Leitlinien des Juristenfakultätentages sollten dabei verbindlich werden.
angenommen 78:4:12

33. In allen Ausbildungs- und Prüfungskontexten sollte ein verantwortungsvoller Umgang der Prüferinnen und Prüfer mit dem Machtgefälle in Hierarchien sichergestellt und Verhaltenskodizes eingeführt werden.
angenommen 78:5:9

34. In allen Ausbildungsphasen sollte Transparenz über Anforderungen, Kompetenzziele und Prüfungserwartungen hergestellt werden – auch zur Reduktion psychischer Belastungen. **angenommen 93:0:2**

35. Diskriminierungsfreiheit und Diversitätskompetenz sollten als Gestaltungsprinzip und als Lerngegenstand in allen Phasen der juristischen Ausbildung verankert werden. **angenommen 63:8:23**

36. Die juristische Ausbildung sollte fortlaufend daraufhin evaluiert werden, ob Vielfalt gefördert und Diskriminierung verhindert wird; im Studium und im juristischen Vorbereitungsdienst sollten Gleichstellungsthemen verbindlich verankert werden (u.a. existenzsichernde flexible Teilzeitoption, Unterhaltsbeihilfe, Unterstützungsangebote bei Sorgearbeit, diskriminierungssensible Lehre). **angenommen 65:2:25**

D. Prüfungen: Inhalte, Formate, Bewertung, Diversitätssensibilität und Psychische Belastung

37. Die staatlichen Prüfungen sollten Kompetenzen und Systemverständnis statt der bloßen Fähigkeit zum Auswendiglernen prüfen; sie sollten unter Heranziehung prüfungswissenschaftlicher Expertise regelmäßig evaluiert und um neue, kompetenzorientierte Prüfungsformate mit größerer Varianz ergänzt werden. **angenommen 80:2:9**

38. Die Prüfungsämter sollten die empirisch belegte, grundsätzlich gestiegene Schwierigkeit der Examensklausuren zum Anlass nehmen, die Aufgaben an ein angemessenes Niveau anzupassen. **angenommen 70:3:17**

39. In der Ersten Staatsprüfung sollte eine Wahlfachklausur eingeführt werden, bei der Teilaufgaben aus einem von den Absolvierenden gewählten juristischen Fachgebiet (jenseits der Grundlagenfächer) gestellt werden. **abgelehnt 32:39:17**

40. Es sollte ein Prüfungsformat entwickelt werden, das die kritische Überprüfung KI-gestützter Rechtsgutachten zum Gegenstand hat. **angenommen 70:7:12**

41. Digitalisierungskompetenzen (Recht der Digitalisierung, Legal Tech, Datenkompetenz, Projektmanagement) sollten bundeseinheitlich

standardisiert und verbindlich in die Prüfungspläne aufgenommen werden.
abgelehnt 11:53:21

42. Das Zweite Staatsexamen sollte

    a) mindestens eine Klausur zu Digitalisierungskompetenzen enthalten und **abgelehnt 7:65:16**

    b) zur Hälfte kautelarjuristische Aufgaben umfassen. **abgelehnt 11:68:10**

43. Die Aufgabentexte sollten in beiden Staatsprüfungen spürbar gekürzt werden.
angenommen 68:7:16

43a. Sachverhalte sollten diskriminierungssensibel ausgestaltet sein.
angenommen 78:0:10

44. In der Ersten Staatsprüfung sollte jeweils ein Fachkommentar als Hilfsmittel zugelassen werden. **angenommen 50:21:17**

44a. Beide juristischen Prüfungen sowie die universitären Klausuren sollten in elektronischer Form stattfinden. **angenommen 74:6:10**

45. Die Hilfsmittel sollten in beiden Staatsprüfungen digital bereitgestellt werden.
angenommen 66:7:14

46. In den Staatsprüfungen sollte das freiwillige Abschichten der schriftlichen Arbeiten über bis zu sechs Monate ermöglicht werden.
angenommen 59:17:13

47. Die Qualität der Prüfungsbedingungen und der Leistungsbewertung in den Staatsprüfungen sollte durch gesetzliche Vorgaben, verbindliche Korrektur- und Bewertungsstandards (Kompetenzmodell) und mehr Transparenz gesichert werden, insbesondere durch:

a) Vorabqualitätskontrolle – verbindliche Lösung der Klausur unter Echtbedingungen durch eine Prüfende/einen Prüfenden **angenommen. 67:7:10**

b) verdeckte bzw. doppelblinde Zweitkorrektur; **angenommen 69:6:12**

b1) anonymisierte Korrektur sämtlicher schriftlicher Prüfungen **angenommen 78:0:5**

c) einheitliche Regelungen zu Vornotenkenntnissen; **angenommen 77:2:6**

c1) durch mündliche Staatsprüfungen ohne Kenntnis der Vornoten **abgelehnt 38:39:11**

d) divers besetzte Prüfungskommissionen; **angenommen 72:4:12**

e) verpflichtende Prüfungsdidaktik und Sensibilisierung der Prüfenden für Spiegeleffekte des Vorgesprächs und für Diskriminierung; **angenommen 69:2:16**

f) gemeinsame Ausschüsse von Prüfungsämtern und Fakultäten sowie Kampagnenmodelle; **angenommen 58:3:27**

g) eine bundesweite Datensammlung über Korrekturabweichungen für Forschungszwecke; **angenommen 78:1:8**

h) Ersatz der Vorgespräche durch offene Informationsveranstaltungen über die mündliche Prüfung. **angenommen 47:29:14**

48. Dem zu hohen psychischen Druck in der juristischen Ausbildung sollte begegnet werden; Lehrende und Prüfende sollten sensibilisiert und kostenlose Unterstützungsangebote an den Hochschulen sowie im juristischen Vorbereitungsdienst bereitgestellt werden. **angenommen 82:0:6**

49. Die Länder sollten eine angemessene sachliche und räumliche Ausstattung (Platz, Lärm, Hitze u.a.) für die Prüfung bereitstellen, die zugleich die Gleichheit der Prüfungsbedingungen sicherstellt. **angenommen 87:0:2**

E. Reformprozess: Governance, Akteure und Strukturen

50. Bund, Länder und Fakultäten sollten die aus dem staatlichen Ausbildungsmonopol folgende gemeinsame Reformverantwortung wahrnehmen; das Bundesjustizministerium sollte eine ständige Kommission zur Entwicklung der juristischen Ausbildung einrichten und koordinieren. **angenommen 74:5:8**

51. Die Hochschulen sollten Inhalte und Formen des Studiums im Rahmen des Ausbildungsauftrags und der Wissenschaftsfreiheit verantworten und dabei auf einen gleichheitsgerechten Zugang zu einer erfolgreichen Ausbildung achten. **angenommen 84:1:3**

52. Die Ausbildungsdebatte sollte sachlicher und interdisziplinärer geführt werden; hochschuldidaktische und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollten systematisch einbezogen werden; im Reformprozess sollten die Perspektiven aller Beteiligten berücksichtigt und Studierende sowie Referendarinnen und Referendare aktiv einbezogen werden. **angenommen 82:1:4**

53. Das Defizit empirischen Wissens über die juristische Ausbildung – von der Studienwahl bis zum Referendariat – sollte unter Mitwirkung aller maßgeblichen Akteure systematisch behoben werden; für Evaluation und Forschung sollten die Daten der Landesjustizprüfungsämter und Fakultäten zugänglich gemacht, ein differenziertes Berichtswesen etabliert und die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. **angenommen 82:0:7**

54. Der Gesetzgeber sollte in das DRiG und die Landesausbildungsgesetze Experimentierklauseln aufnehmen, um eine zeitnahe Implementierung von Reformvorschlägen bei gleichzeitiger dauerhafter Evaluierung zu ermöglichen. **angenommen 75:2:9**

55. Die Länder sollten die Hochschulen und insbesondere die juristischen Fakultäten sowie den juristischen Vorbereitungsdienst auskömmlich finanzieren. **angenommen 88:0:0**

56. Die Rechtsanwaltschaft sollte sich im Rahmen des Referendariats (Anwaltsstation) stärker an der juristischen Ausbildung beteiligen. Neue Unterrichtsformate dafür sind zu prüfen. **angenommen 83:0:4**